



---

# Statuten der Adolf Fux Stiftung mit Sitz in Visp

## I. Errichtung, Zweck und Stammvermögen

### Artikel 1

#### *Name*

Unter dem Namen „Stiftung Adolf Fux“ besteht eine Stiftung im Sinne des Artikels 80ff. des ZGB mit Sitz in Visp.

### Artikel 2

#### *Zweck*

Die Stiftung bezweckt die Erhaltung des gesamten literarischen Werkes von Adolf Fux und betreut dessen jeweilige Neuauflage.

Verfügt die Stiftung, nach Erfüllung des obgenannten Zweckes, noch über weitere Mittel, so kann sie diese zur Unterstützung von förderungswürdigen Oberwalliser Schriftstellern oder der Verleihung eines „Adolf Fux Literaturpreises“ verwenden.

### Artikel 3

#### *Stifter und Mitstifter*

Stifter der Stiftung „Adolf Fux“ sind:

- Familie Adolf Fux
- Gemeinde Visp
- Burgerschaft Visp
- Gemeinde Grächen
- Lonza AG
- Rotten Verlag AG

Mitstifter der Stiftung können zeit ihres Lebens alle natürlichen und zeit ihres Bestehens alle juristischen Personen werden, die das Stiftungsstatut anerkennen.

### Artikel 4

#### *Stammvermögen*

Die Stiftung wird von den Stiftern mit einem Stammvermögen in folgendem Werte gegründet:

- Gemeinde Visp	Fr. 20'000.-
- Burgerschaft Visp	Fr. 5'000.-
- Gemeinde Grächen	Fr. 5'000.-
- Lonza AG	Fr. 10'000.-
- Rotten Verlag AG	Fr. 5'000.-
Total	Fr. 45'000.-

Die Familie Adolf Fux stellt sämtliche Autorenrechte inkl. der unveröffentlichten Werke, mit Ausnahme des Wanderbuches „Vispertal“ zur freien Verfügung der Stiftung. Für diese Einlage erhält die Familie Fux einen Stimmrechtsanteil, der einem Stammvermögensanteil von Fr. 10'000.- entspricht.

Das Stammvermögen der Stiftung wird geäuftnet durch Zuwendungen seitens der Mitstifter in der Höhe von mindestens Fr. 250.-- (zweihundertundfünfzig Franken).

Der Stiftung können jederzeit weitere Zuwendungen gemacht werden (Schenkungen, Legate, Subventionen usw.)

Vorerst nicht verwendete Mittel sind zinstragend und nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Vermögensverwaltung anzulegen.

## **II. Organe**

### **Artikel 5**

*Organe der Stiftung sind:*

1. Stifterversammlung
2. Stiftungsrat
3. Kontrollstelle

### **A. Stifterversammlung**

#### **Artikel 6**

*Zusammensetzung*

Die Stifterversammlung wird gebildet durch die Stifter und Mitstifter (Artikel 3 der Statuten).

#### **Artikel 7**

*Einberufung und Leitung* Die Stiftungsversammlung wird vom Stiftungsrat einberufen und vom Präsidenten des Stiftungsrates geleitet. Die Einberufung der Versammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden und mindestens zehn Tage im Voraus zu erfolgen. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Stifterversammlung ist Protokoll zu führen.

#### **Artikel 8**

*Versammlungen*

Die ordentliche Stifterversammlung findet alljährlich im Verlaufe des ersten Trimesters statt, nachdem das Verwaltungsjahr jeweils am 31. Dezember endet. Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen: Auf Beschluss des Stiftungsrates, der Kontrollstelle oder wenn ein Fünftel (Anzahl Stimmen) der Stifter und Mitstifter es verlangt.

#### **Artikel 9**

*Befugnisse*

Die Stifterversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Stifterversammlung.
2. Abnahme der jährlichen Berichte des Stiftungsrates und der Kontrollstelle
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages.
4. Entlastung des Stiftungsrates und der Kontrollstelle.
5. Festsetzung der Zahl der Stiftungsräte und der Mitglieder der Kontrollstelle im Rahmen der Statuten.
6. Wahl des Stiftungsrates, dessen Präsidenten und der Kontrollstelle.
7. Abänderung der Statuten auf einstimmigen Antrag der Stifter.
8. Beschlussfassung über Anträge des Stiftungsrates

## **Artikel 10**

### *Stimmrecht*

Stifter und Mitstifter haben pro Fr. 250.-- Anteil am Stammkapital eine Stimme.

## **Artikel 11**

### *Beschlussfähigkeit*

Die Stifterversammlung ist beschlussfähig, sofern sie statutengemäss einberufen ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stifter und Mitstifter.

## **Artikel 12**

### *Beschlussfassung*

Die Stifterversammlung fasst ihre Beschlüsse, sei es bei Wahlen oder Abstimmungen, durch Zustimmung der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen und Abstimmungen geschieht die Beschlussfassung offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Änderungen der Statuten können nur gemäss Artikel 20 derselben erfolgen.

## **B. Der Stiftungsrat**

## **Artikel 13**

### *Zusammensetzung*

Der Stiftungsrat besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern. Die Familie Adolf Fux und die Rotten Verlag AG haben mindestens je einen Sitz im Stiftungsrat.

## **Artikel 14**

### *Wahl und Amtsdauer*

Der Stiftungsrat wird für eine Dauer von vier Jahren gewählt, in Übereinstimmung mit der Legislaturperiode der Gemeinden und Burgerschaften. Wiederwahl ist zulässig.

## **Artikel 15**

### *Konstituierung*

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst; vorbehalten bleibt Artikel 9 Ziff. 6.

## **Artikel 16**

### *Stiftungsratssitzungen*

Der Stiftungsrat versammelt sich so oft, als es der Präsident als notwendig erachtet. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Ferner ist ein Drittel der Stiftungsratsmitglieder jederzeit berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Jeder Stiftungsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident des Stiftungsrates den Stichentscheid. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist Protokoll zu führen.

## **Artikel 17**

### *Befugnisse*

Dem Stiftungsrat obliegt die Ausführung des Stiftungszweckes, wozu ihm alle Kompetenzen eingeräumt sind, die nicht der Stifterversammlung zustehen.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach Aussen. Er bezeichnet die Personen, die für die Stiftung rechtsverbindlich Unterschriften führen und die Art der Zeichnungsberechtigung. Der Stiftungsrat kann Aufgaben delegieren.

### **C. Kontrollstelle**

#### **Artikel 18**

##### *Wahl und Amtsdauer*

Die Stifternversammlung wählt für eine Amtszeit von 4 Jahren 2 Revisoren sowie deren Stellvertreter. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Stifter oder Mitstifter sein. Als Revisionsstelle kann auch ein Treuhandbüro beauftragt werden.

#### **Artikel 19**

##### *Befugnisse*

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz gemäss den Artikeln 728--830 OR zu überprüfen und über deren Befund dem Stiftungsrat zuhanden der Stifternversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Die Kontrollstelle hat der ordentlichen Stifternversammlung beizuwohnen.

### **III. Schluss und Übergangsbestimmungen**

#### **Artikel 20**

##### *Änderungen der Statuten*

Die Statuten können von der Stifternversammlung, unter der Voraussetzung des Artikels 9 Ziff. 7 der Statuten abgeändert oder ergänzt werden.

Vorbehalten bleiben die Artikel 85 und 86 ZGB. Der Stiftungsrat wird diesen Beschluss der zuständigen Aufsichtsbehörde vorlegen.

#### **Artikel 21**

##### *Aufhebung der Stiftung*

Die Aufhebung der Stiftung erfolgt gemäss Artikel 57, 88 und 89 ZGB.

#### **Artikel 22**

##### *Aufsichtsbehörde*

Die Aufsicht über die Stiftung obliegt dem Vorsteher des Justizdepartementes des Kantons Wallis (Artikel 43 EG zum ZGB).

#### **Artikel 23**

##### *Stiftungsrat*

Bis zu einem anderweitigen Beschluss der ersten Versammlung der Stifter und Mitstifter besteht der Stiftungsrat aus 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| 1. Vertreter der Gemeinde Visp:     | Herr Peter Bloetzer, Gemeindepräsident, Visp.             |
| 2. Vertreter der Burgerschaft Visp: | Herr Dr. François Gattlen, Bürgerpräsident, Visp.         |
| 3. Vertreter der Gemeinde Grächen:  | Herr Stany Andenmatten, Gemeindepräsident, Grächen.       |
| 4. Vertreter der Familie Fux:       | Herr Christian Fux, Visp.                                 |
| 5. Vertreter der Lonza AG:          | Herr Dr. Roland Brönnimann, Visp                          |
| 6. Vertreter der Rotten Verlag AG   | Herr Dr. Peter z’Brun, Visp<br>Herr Philipp Mengis, Visp. |
| Erster Präsident:                   | Herr Dr. Peter z’Brun                                     |

## Artikel 24

### *Kontrollstelle*

Bis zu einem anderweitigen Beschluss der ersten Versammlung der Stifter und Mitstifter besteht die Kontrollstelle aus:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| 1. Revisoren:      | Herr Dr. Karl Wiessen, Visp / Herr Heinrich Hertli, Visp       |
| 2. Stellvertreter: | Herr Martin Heldner, Eyholz / Herr Heinrich Etzensperger, Brig |

---

Für die Statutenänderung bezüglich des neuen reduzierten Mitstifterbeitrages auf Fr. 250.- unter Einhaltung von Artikel 9 Ziff. 7 der Statuten, Beschluss des Stiftungsrates vom 23. Mai 2013 und Beschluss der Stiftungsversammlung vom 12. Juni 2013:

Der Präsident  
Paul Burgener

Der Geschäftsführer  
Antonio E. Fux

Der Kassier  
Richard Kalbermatter

---

Visp, 7. November 2013